

nur das einzige Mittel darin liege, was von uns im Separatvotum ausgesprochen wurde.

Staatsminister v. Beschau: Ich trete der Ansicht bei, welche dahin geht, daß durch diese Einrichtung den Communen eine zu große Last aufgebürdet wird, und es scheint zweckmäßiger, den Weg zu betreten, welchen die Majorität der Deputation vorgeschlagen hat. Auf der andern Seite würde aber auch der Antrag, wenn er so aufgenommen werden sollte, wie er im Separatvotum steht, Veranlassung zu unzähligen Streitigkeiten sein, und es könnte daraus, da der Antrag so allgemein gestellt ist, die Folge hervorgehen, daß das Wild ganz weggeschossen würde; denn wenn jede Commune auf ihren Fluren das Jagdrecht hätte, und 2 Personen vorschlagen soll, um das Wild wegzuschießen, wie es hier heißt, dann möchte wohl fast in allen Fällen behauptet werden können, daß das Wild ganz weggeschossen würde, wenn auch eine gewisse Zeit ausgenommen werden sollte.

Abg. Sachse: Allerdings wird es Sache des Gesetzes sein, zu bestimmen, auf welche Weise die Communen durch ihre Wildschützen das Recht ausüben sollen, wie auch, daß diese zu gewissen Zeiten nicht schießen dürfen. Ferner würde festzusetzen sein, daß sie nur Schweine, Hirsche und Rehe, aber keinesweges Hasen zu schießen hätten, und daß sie sich der Büchsen dazu bedienen müßten.

Abg. v. d. Planitz: Von dem badenschen Gesetze, welches die Wildschützen eingeführt hat, ist mir bekannt, daß es ganz andere Bestimmungen enthält. Dort darf der Wildschütze nur eine Kugelbüchse führen und nur das Hochwild, welches erweislichermassen Schaden gethan hat, schießen. Niederwild darf er aber nicht erlegen; dagegen ist jeder Jagdberechtigte gehalten, einmal des Jahres zu jagen, und wenn die Grundbesitzer glauben, daß der Stand der Hasen noch nicht genug verringert sei, muß der Jagdberechtigte nochmals ein Treibjagen anstellen.

Abg. Puttrich: Was die erwähnten Flurschützen betrifft, kann auch ich mich von dem großen Nutzen derselben, wegen Abwendung von Wildschäden, nicht überzeugen. Wie lange würde es dauern, so wäre so ein Flurschütze mit den Jagdberechtigten in sehr freundlichem Verhältnisse; Letzterer ladete ihn zu Jagden ein, anscheinend zu Nutzen der Communen und dergleichen mehr, so daß später ein Verhältniß zwischen den Jagdberechtigten und den Flurschützen eintrete, wo — wie schon gesagt — wohl schwerlich der große Vortheil der Communen dadurch erreicht würde. Ich halte dafür, das beste ist, daß eine hohe Staatsregierung bei dem neu herauszugehenden Gesetze Rücksicht darauf nehme, nicht allein das Wild noch mehr zu vermindern, sondern auch den Communen die möglichste Freiheit zu gestatten, dasselbe von ihren Feld- und Holzfluren abzuhalten und abzuwehren.

Abg. Rour: Ich bitte, etwas zu beachten, was vom Referenten erläuterungsweise angeführt wurde. Er motivirte sein Separatvotum dahin, daß in dem zu erwartenden Wildschädengesetze das Institut der Communwildschützen nach Be-

finden berücksichtigt werden soll. Allerdings muß ich auch dem beitreten, was der Hr. Staatsminister gesagt hat, daß der Erwägung von Seiten der Staatsregierung bedürfen würde, welche specielle Punkte in das Gesetz aufzunehmen sein möchten, und die mit dem Geiste der übrigen Gesetzgebung und mit den Grundsätzen des Rechts vereinbarlich seien.

Abg. und Secr. Bergmann: Ich bin Deputationsmitglied, und habe für die Majorität gestimmt. Die Vorschläge, welche Referent entwickelt hat, sind allerdings in der Deputation erwogen worden, es hat aber scheinen wollen, daß das Institut der Wildschützen entweder keinen Nutzen bringe, oder wenn es nütze, so würde es so viel sein, als eine gänzliche Ausrottung des Wildes, wogegen sich die Kammer erklärt hat; denn sollen, wie hier vorgeschlagen ist, die Communwildschützen das Recht haben, auf alles Wildpret, selbst auf die Hasen, zu schießen, so würde es nicht lange dauern, und das Wild wäre ganz weggeschossen. Sollten ferner die Wildschützen besoldet werden, so trete er dem Abg. a. d. Winkel bei, daß diese Wildschützen den Zweck gar nicht erfüllen würden, wo wolle die Commune Personen finden, die nichts thun, als auf Rehe und Hasen schießen? Die Communen würden sehr benachtheiligt werden. Ferner heißt es, es sollten unbescholtene Männer sein; wer würde sich aber zu einem solchen Gewerbe hergeben? Nur solche Leute, welche schon Wildschützen seien, und das würde doch höchst bedenklich sein. Ich fürchte auch, daß sie in wirkliche Raubschützen ausarten, und dann muß man bedenken, daß das Rothwild nur noch in wenigen Revieren Stand hält, und wo es wechselt, würde eine Unzäunung wohl schwer möglich sein; auch würde es dann der Jagdberechtigte selbst wegschießen. Das ist der Grund, warum ich mich an die Majorität der Deputation gehalten habe, und ich bin in der Meinung bestärkt worden, da zwei Herren, welche das Separatvotum unterzeichnet haben, sich dagegen aussprachen. Soll etwas geschehen, so kann es nur in so weit geschehen, daß man der Regierung anheim stellt, in wie weit sie von diesem Institute Gebrauch zu machen beabsichtigt. Wenn aber die Deputation gesagt hat, daß durch geeignete Maßregeln die Hegung des Wildes beschränkt werde, so ist die Meinung dahin gegangen, weil im Generale von 1830 bestimmt worden war, daß der Wildstand nicht übermäßig erhöht werden soll; und da sich bei den Staatsforsten gewisse Beschränkungen hätten finden lassen, so müßten sich doch auch in Bezug auf die Privatwaldungen Grundsätze und Mittel finden, welche den Wildstand ermäßigen, und das war die Ansicht der Deputation, daß dieses der Staatsregierung anheim gegeben werde.

Der Vicepräsident: Ich kann dieser Ansicht nur beistimmen; ich finde in der Anstellung der Communwildschützen nichts anderes, als eine Quelle zu Streitigkeiten, und ich will dahin gestellt sein lassen, ob die Staatsregierung durch einen Antrag auf dieses Institut aufmerksam gemacht werden soll. Bekannt ist es derselben, und ich sehe nicht ein, warum noch ein eigner Antrag darauf gestellt werden soll.

Abg. Häußner: Ich wollte nur erinnern, daß, wenn